



Anwendungshinweise der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Stand 11.10.2022





Vorbemerkungen

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage gibt es seit dem 01.09.2021 zusätzliche Erfordernisse der Raumordnung auf Bundesebene.

Die vorliegenden Anwendungshinweise sollen eine Hilfestellung für den Umgang mit dem BRPH in der Bauleitplanung geben. Es handelt sich weder um verbindliche Vorgaben, etwa in Form von Zielen der Raumordnung, noch entbinden die Hinweise die Kommunen von ihrer Pflicht, im Rahmen ihrer Planungshoheit die Vorgaben des BRPH ordnungsgemäß und eigenverantwortlich umzusetzen. Rechtlich maßgeblich ist insoweit allein der BRPH mit der zugehörigen Begründung.

Die Ereignisse und das Schadensausmaß in Folge der Starkregen Ende Juli 2021 haben die große Bedeutung des Hochwasserschutzes deutlich werden lassen. Zahlreiche stark betroffene Gebiete waren bereits als hochwassergefährdete Bereiche bekannt und in amtlichen Karten verzeichnet. In der Praxis ist es jedoch oft schon eine Herausforderung eine Erhöhung der Schadenspotentiale zu vermeiden, geschweige denn die bereits vorhandenen Schadenspotentiale zu verringern. Angesichts der zahlreichen ohnehin vorhandenen, historisch bedingten Siedlungsbestände in hochwassergefährdeten Bereichen ist eine verantwortungsbewusste und vorausschauende Planung, die einen Zuwachs der Schadenspotentiale verhindert, nicht nur angesichts der Gefährdung von Menschenleben und der enormen volkswirtschaftlichen Schäden, die davon ausgehen können, von sehr großer Bedeutung. Da im BRPH viele Aspekte über Grundsätze und reine Prüfpflichten geregelt sind, sind die Planungsentscheidungen und die Gewichtung der Risiken durch Überschwemmungen bei Abwägungsentscheidungen durch den Planungsträger hierbei oftmals entscheidend.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten ist eine eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit den Inhalten des BRPH in den Abwägungsentscheidungen und Planungsunterlagen schon seit Inkrafttreten des BRPH in allen Bauleitplanverfahren notwendig.

Analog zu den Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) und des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sind die Grundsätze und Ziele des Bundesraumordnungsplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und Entscheidungen öffentlicher Stellen im Sinne des § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Ob eine Planung raumbedeutsam im Sinne des BRPH ist, kann nur im Einzelfall vor dem Hintergrund von Planungsinhalt und Standort entschieden werden. Sollte der Planungsträger zu dem Ergebnis kommen, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist, ist dies in den Planunterlagen zu vermerken und zu begründen. Zudem sind Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, dies gilt **sowohl für die Ebene der Flächennutzungs- als auch der Bebauungspläne** ungeachtet der Vorlagepflichten zur raumordnerischen Prüfung gemäß § 34 LPlG (weitergehende Bindungswirkungen im Freiraum bestehen gemäß § 35 BauGB).

Da die BRPHV keine Übergangsfristen enthält, gilt dies auch für laufende Verfahren, bei denen beispielsweise schon vor dem 01.09.2021 eine Offenlage durchgeführt worden ist oder welche bereits nach § 34 (1) oder (5) Landesplanungsgesetz (LPlG) an die Ziele der Raumordnung angepasst worden sind. Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist daher eine entsprechende Anpassung (Ergänzung der Antragsunterlagen um die Thematik der Vorgaben des BRPH – soweit die Planung mit dem BRPH vereinbar ist) dringend geboten.

Ist die Beachtung bzw. Berücksichtigung der Festlegungen des BRPH bei einem B-Plan, der nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden ist bzw. wird, nicht erfolgt und in den Planunterlagen nicht dokumentiert, besteht ein Verstoß gegen ein Ziel bzw. einen Grundsatz der Raumordnung, sodass im Falle einer Normenkontrolle die Rechtssicherheit des B-Planes gefährdet sein kann. Zur Frage der Planerhaltung bei einer Nichtbeachtung der Bindungswirkungen des BRPH wird auf §§ 214 und 215 BauGB verwiesen.

Zur Klarstellung sei einleitend darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Kapitels II.1 „Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG“ für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im gesamten Planungsraum Düsseldorf gelten (siehe Kapitel II unten).



Ziele und Grundsätze	Begründung im BRPH zu Zielen und Grundsätzen	Hinweise zu den einzelnen Regelungen
<p>I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.</p>	<p>Mit der Einführung eines risikobasierten Ansatzes wird die Raumordnung in die Lage versetzt, neben der Flächenvorsorge, die sich alleine am räumlichen Umgriff des Hochwassers in Überschwemmungs- und Risikogebieten orientiert, Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein, die es ermöglicht, bestimmte Raumnutzungen und Raumfunktionen weitgehender zu schützen als andere. „Empfindlichkeit“ ist ein objektiv feststellbares Merkmal (z. B. einer baulichen Struktur) gegenüber Einwirkungen von Wasser, also die Verletzbarkeit im Falle einer Überflutung. „Schutzwürdigkeit“ stellt dagegen ein politisch-normatives Konzept dar, das im Laufe der Zeit gesellschaftlich-politisch bedingt zu veränderten Bewertungen und Entscheidungen führen kann (z. B. erscheint ein großes Krankenhaus schützenswerter als ein Factory-Outlet-Center). Dieser risikobasierte Ansatz bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Es handelt sich bei der Festlegung I.1.1 um eine Zielfestlegung, d. h., die Prüfung wird verbindlich vorgeschrieben. Insofern besteht also kein Abwägungsspielraum wie bei einer Grundsatzfestlegung, sondern eine strikte Prüfpflicht. Davon unberührt ist jedoch das Ergebnis dieser Prüfung; die Planfestlegung I.1.1 hat keinen Einfluss auf das Ergebnis. Die Bundesraumordnung ist als oberste Ebene einer Stufenplanung auf eine Konkretisierung auf den nachfolgenden Ebenen ausgelegt. Auf der Ebene des Bundesraumordnungsplanes ist die Festlegung hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar. Dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip wird bei der Planfestlegung I.1.1 auch insofern Rechnung getragen, als Satz 1 der Festlegung nur zur Anwendung kommt, soweit entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Die einzelnen Aspekte dieser Daten werden abschließend genannt: Wahrscheinlichkeit, zeitlicher und räumlicher Umgriff des Hochwasserereignisses, die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Im Ergebnis ist die Pflicht zur Prüfung vor dem Hintergrund der immensen möglichen Schäden und Folgekosten bei Hochwassern verhältnismäßig. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“. Adressat der Festlegung sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben.</p>	<p>Es handelt sich bei Ziel I.1.1 um eine Prüfpflicht. Die im Ziel angegebenen Parameter müssen also verpflichtend in Bauleitplanverfahren (Raumbedeutsamkeit vorausgesetzt) geprüft werden. Für eine möglichst hohe Rechtssicherheit wird dringend empfohlen die Prüfung in den Planunterlagen zu dokumentieren, im Idealfall in der Begründung, da in manchen Verfahren die Umweltprüfung erst zum Bebauungsplan erstellt wird und nicht schon zur FNP-Änderung vorliegt.</p> <p>Laut Glossar des BRPH sind mit dem Begriff „Hochwasser“ sowohl Überschwemmungen durch Flusshochwasser, als auch Überschwemmungen durch Starkregenereignisse gemeint. Beide Fälle sind entsprechend zu prüfen.</p> <p>Sollten keine oder im Kontext der konkreten Planung und ihrer individuellen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit nur geringfügige Betroffenheiten durch Flusshochwasser oder Starkregen erkennbar sein, ist eine Aussage, dass der Prüfpflicht nachgekommen wurde ausreichend.</p> <p>Der BRPH trifft keine Aussage zum Umgang mit dem Ergebnis der Prüfung. Mit den Informationen, die dem Planungsträger durch die verpflichtende Prüfung bekannt werden, muss sich im Planungsprozess jedoch im Rahmen der Abwägung i. S. d. §1 Absatz 7 BauGB sachgerecht auseinandersetzt werden.</p> <p>Im Ziel wird die Prüfung VERFÜGBARER Daten gefordert, es ist also nicht erforderlich für jede Planung eigene Erhebungen durchzuführen oder z.B. Gutachten in Auftrag zu geben, zumal für den Planungsraum Düsseldorf die Hochwassergefahrenkarten der oberen Wasserbehörde für Flusshochwasser vorliegen. Für Starkregen können entweder (bevorzugt) etwaig vorhandene kommunale Starkregenkarten verwendet werden oder es kann, wenn es keine kommunalen Daten gibt, die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) genutzt werden.</p> <p>Hochwassergefahrenkarten: https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406</p> <p>Starkregenhinweiskarte: https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw</p>



Ziele und Grundsätze	Begründung im BRPH zu Zielen und Grundsätzen	Hinweise zu den einzelnen Regelungen
		<p>Bei der Interpretation der Inhalte der Starkregenkarte des BKG ist zu berücksichtigen, dass dem Modell des BKG die Annahme zu Grunde liegt, dass die Gewässer eines bestimmten Einzugsgebietes (in der Regel die Risikogewässer gemäß HRWM-RL) über eine unbegrenzte Aufnahmekapazität von Wassermassen verfügen. Insofern ist das zeitgleiche Auftreten von Flusshochwasser und Starkregenabflüssen weder in der Starkregenkarte des BKG noch in den Hochwassergefahrenkarten abgebildet.</p> <p>Aus der Starkregenhinweiskarte des BKG können nicht nur von Hochwasser betroffene Gebiete, sondern auch Entstehungsgebiete für oberirdische Abflüsse, die an anderen Stellen zu Überschwemmungen führen können, abgeleitet werden. Mithilfe der Hintergrundinformationen in der Starkregenkarte (Digitales Geländemodell, Luftbild, Webkarte) kann eine erste Einschätzung erfolgen, welche Flächen in Richtung der dargestellten Abflussbahnen entwässern und über diese Fließwege zu Überschwemmungen in unterhalb gelegenen Siedlungen oder sonstigen empfindlichen Bereichen beitragen. Die Versiegelung solcher Entstehungsgebiete hätte für die Bereiche, in die sie entwässern, eine Verschärfung der Hochwassersituation zur Folge. Wenn eine solche Beziehung erkannt wird, sollte dies in den Planungsunterlagen, der Begründung thematisiert werden. Im Idealfall sollte bei der weiteren Planung dann in besonderem Maße auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden, um Schadenspotentiale nicht zu vergrößern oder sie sogar zu verringern (vgl. Kap. 4.4.4 G3 RPD und Grundsatz II.1.1 BRPH). Es wird empfohlen, hierzu die Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.</p> <p>Mit dem BRPH wird ein risikobasierter Ansatz eingeführt, mit dem es nicht mehr ausreichend ist, eine räumliche Betroffenheit in Abhängigkeit von der Eintrittswahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall, z.B. HQ100 oder HQextrem) des Hochwassers festzustellen. Zur Ermittlung des Risikos für die/ausgehend von der jeweilige(n) Planung sind ihre Empfindlichkeit und ihre Schutzwürdigkeit mit den örtlichen Hochwasserrisiken und prognostizierten Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten ins Verhältnis zu setzen.</p> <p>Unter Empfindlichkeit ist hier zu verstehen, inwiefern und wie leicht die geplante Nutzung durch Hochwasser geschädigt werden kann. Für die Empfindlichkeit kann auch die Vorwarnzeit, die bei Hochwasser gegeben ist, eine Rolle bei der Risikobewertung spielen. Für die</p>



Ziele und Grundsätze	Begründung im BRPH zu Zielen und Grundsätzen	Hinweise zu den einzelnen Regelungen
		<p>Evakuierung eines Kindergartens beispielsweise ist bei einer Bedrohung durch ein Flusshochwasser am Rhein von einer ausreichenden Vorwarnzeit auszugehen. Ebenso spielt die Bauweise/Bausubstanz eine Rolle. Ein Campingplatz könnte zwar beispielsweise als nicht besonders schutzwürdig eingestuft werden, ist aber zweifelsfrei sehr empfindlich gegenüber einem Hochwasser.</p> <p>Schutzwürdigkeit ist, wie in der Begründung ausgeführt, eine politisch-normative Entscheidung, d.h. der Planungsträger entscheidet, ob und mit welcher Priorität eine geplante Nutzung vor Hochwasser geschützt werden soll. Zum Beispiel dürfte die Planung eines Krankenhauses oder einer Feuerwehreinheit schutzwürdiger sein als die eines großen Parkplatzes.</p> <p>Ein Baugebiet für eine Kita, für das in der Starkregenhinweiskarte entsprechende Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten verzeichnet sind, oder welches im Talbereich einer Mittelgebirgslandschaft liegt, hat möglicherweise keine ausreichende Vorwarnzeit für eine Evakuierung. Eine aufgeständerte Freiflächenanlage, unter welcher Wasser durchfließen kann, die nur kleinräumig durch Punktfundamente Versiegelung verursacht, an der sich regelmäßig keine Menschen aufhalten, die für sich genommen keinen kritischen Anteil der Energieversorgung sicherstellt und von der im Falle einer Zerstörung durch ein Hochwasser keine Gefahren beispielsweise für die Umwelt ausgehen, ist in der Regel als nicht besonders schutzwürdig zu beurteilen. In der Regel kann bei Nutzungen, die nicht außerordentlich empfindlich sind (wie z.B. ein Zeltplatz), nach hiesiger Einschätzung eine explizite Thematisierung der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit in den Planunterlagen unterbleiben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine räumlichen Betroffenheiten hinsichtlich Hochwässern bestehen - Die Betroffenheiten nur sehr gering sind (z. B. bei nur sehr geringen Einstautiefen < 50 cm ohne gleichzeitig hohe Fließgeschwindigkeiten) <p>Werden die festgestellten räumlichen Betroffenheiten auf den nachfolgenden Planungsebenen durch technische Maßnahmen verringert oder gar ausgeschlossen, z. B. durch Aufschüttungen, so ist dies selbstverständlich entsprechend in den Antragsunterlagen darzulegen, da dies ja bereits eine planerische Reaktion auf die Empfindlichkeit/Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzung darstellt. Weitergehende Informationen bietet das „Handbuch zur Ausgestaltung der</p>



I.2.1 (Z)

Ziele und Grundsätze	Begründung im BRPH zu Zielen und Grundsätzen	Hinweise zu den einzelnen Regelungen
		<p>Hochwasservorsorge in der Raumordnung“ (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 2017, Seite 26-36).</p> <p>https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/moro-praxis/2017/moro-praxis-10-17-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=1</p>
<p>I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.</p>	<p>Der – z. B. in den aktuellen Szenarien des „Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC) prognostizierte – Klimawandel mit seinen Auswirkungen wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Der prognostizierte Meeresspiegelanstieg wird zu einer Erhöhung der Sturmflutrisiken insbesondere an der Nordseeküste sowie zu einer Zunahme der Sturmflutscheitelwasserstände, einer früheren Eintrittszeit des Sturmflutscheitelwasserstandes und einer längeren Dauer hoher Wasserstände führen. Ebenso werden analog dazu in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen; insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Gerade in Kombination mit einer Intensivierung der Siedlungsentwicklung, hier insbesondere Wohn- sowie Gewerbegebiete, auch in hochwassergefährdeten Gebieten, werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können einen Anstieg unterirdischer Gewässer zur Folge haben. Unterirdische Wasseradern können im Extremfall bis an die Oberfläche treten, oder der Grundwasserspiegel kann bis zum Austritt an der Oberfläche insbesondere in räumlichen Senken steigen. Zur Minimierung von aus Hochwasser- und Starkregenereignissen resultierenden Risiken müssen die Auswirkungen des Klimawandels bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft werden. Hierzu gehören, soweit von der Bindungswirkung des § 4 ROG erfasst, neben Maßnahmen wie Bereitstellung von Flächen als Retentionsraum, Entsigelung, Niederschlagswasserumleitung und -rückhaltung etc. auch Anpassungen bei baulichen Anlagen, bei der Siedlungsentwicklung sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Planungen. Ergänzend wird zum hochwasserangepassten Planen und Bauen auf das DWA-Merkblatt M 553 sowie auf das DWA-Merkblatt M 119 verwiesen. Generell ist bei der Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels auch zu berücksichtigen, ob die verfügbaren Daten Änderungen der Auswirkungen gerade in den letzten Jahren zeigen, und ob dies Rückschlüsse auf die weitere Entwicklung zulässt. Die Beachtung des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasser- und Stark-</p>	<p>Wie bei Ziel I.1.1 handelt es sich hierbei um eine Prüfpflicht. Was genau geprüft wird ist abhängig von den verfügbaren Daten und Sache des Planungsträgers. Entscheidend ist aber hier die unmittelbare inhaltliche Verknüpfung der zu erwartenden Klimaveränderungen mit dem Hochwasserrisiko (Flusshochwasser und/oder Starkregen, je nachdem wo es im konkreten Fall Betroffenheiten geben kann), also eine Prüfung der angesichts des fortschreitenden Klimawandels zukünftig zu erwartenden Hochwasserrisiken für/durch die Planung. Über die allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen und Überschwemmungen zunehmen werden, können „bei öffentlichen Stellen verfügbare Daten“ beispielsweise Erkenntnisse zu Überschwemmungen aus den letzten Jahren aus der Erfahrung vor Ort heraus sein, die vielleicht auch auf eine Häufung solcher Ereignisse hindeuten oder bestimmte Risikobereiche identifizieren. Diese sind in die Prüfung miteinzubeziehen. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein z.B. bei Planungen, die nur knapp außerhalb von heutigen Überschwemmungsbereichen liegen oder wenn bekannt ist, dass das Plangebiet oder die unmittelbare Umgebung bereits heute bei Starkregen sehr belastet ist (Auslastung der Kanalisation, Quellwasseraustritt etc.), eine durch den Klimawandel steigende Gefahr von/durch Hochwasser in der Abwägung anzunehmen.</p> <p>Ebenfalls relevant kann die Einschätzung sein, ob davon auszugehen ist, dass beispielsweise durch bauliche Vorkehrungen auf der nachfolgenden Planungsebene eventuellen Risiken vorgebeugt werden kann.</p> <p>Für eine möglichst hohe Rechtssicherheit wird dringend empfohlen die Prüfung in den Planunterlagen darzulegen (auch bei einer Nicht-Betroffenheit), im Idealfall in der Begründung, da in manchen Verfahren die Umweltprüfung erst zum Bebauungsplan erstellt wird und nicht schon zur FNP-Änderung vorliegt.</p>

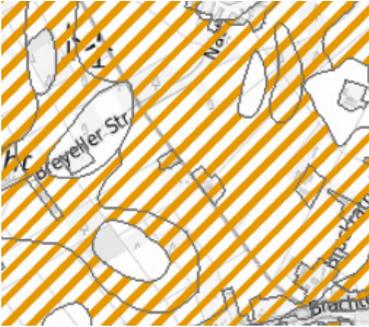


Ziele und Grundsätze	Begründung im BRPH zu Zielen und Grundsätzen	Hinweise zu den einzelnen Regelungen
	<p>regenerereignisse bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Es handelt sich bei der Festlegung I.2.1 um eine Zielfestlegung, d.h., die Prüfung wird verbindlich vorgeschrieben. Insofern besteht also kein Abwägungsspielraum wie bei einer Grundsatzfestlegung, sondern eine strikte Prüfpflicht. Davon unberührt ist jedoch das Ergebnis dieser Prüfung; die Planfestlegung I.2.1 hat keinen Einfluss auf das Ergebnis. Die Bundesraumordnung ist als oberste Ebene einer Stufenplanung auf eine Konkretisierung auf den nachfolgenden Ebenen ausgelegt. Auf der Ebene des Bundesraumordnungsplanes ist die Festlegung hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar.</p> <p>Dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip wird bei der Festlegung I.2.1 auch insoweit Rechnung getragen, als die Festlegung nur dann zur Anwendung kommt, wenn entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Im Ergebnis ist die Pflicht zur Prüfung vor dem Hintergrund der immensen möglichen Schäden und Folgekosten bei Hochwasser- und Starkregenereignissen verhältnismäßig. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“. Adressat der Festlegung sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben.</p>	
<p>II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.</p>	<p>Auch, wenn es bei der Planung und Durchführung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinsichtlich des Hochwasserrisikos vielfach nur um eine Erhaltung des Status quo gehen kann, so sollen – wo immer möglich – darüber hinaus auch hochwasserminimierende Aspekte mitgedacht werden. Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusam-</p>	<p>Dieser Grundsatz ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, denn jeder Quadratmeter des Planungsraumes Düsseldorf ist Teil eines Einzugsgebietes nach § 3 Nummer 13 WHG (entweder Maas oder Rhein) und – wie der Begründung zu entnehmen ist –, ist ein breites Spektrum von Planverfahren betroffen.</p>

II.1.1 (G)



Ziele und Grundsätze	Begründung im BRPH zu Zielen und Grundsätzen	Hinweise zu den einzelnen Regelungen
	<p>menhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, bei denen dies bedacht werden soll, sind insbesondere raumbedeutsame bauliche Anlagen sowie raumbedeutsame Vorhaben im Bereich der Siedlungsentwicklung sowie in den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft. Generell sollten Einrichtungen des Wasserabflusses so bemessen werden, dass auch Hochwasser abgeleitet werden können, damit das Risiko eines Rückstaus und dadurch bedingter weiterer Überflutungen minimiert wird. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sollte auf eine hochwasserangepasste Art und Weise der Nutzung, zum Beispiel als Grünland, ggf. auch als Ackerbau oder als Weidewirtschaft in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG, geachtet werden. Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung sollten – nach vorheriger hydraulischer Bewertung und unter Beachtung der Auswirkungen sowohl auf Unter- als auch auf Oberlieger – abflusshemmende Gehölzstrukturen sowie Auwälder erhalten oder wiederhergestellt werden. Im Übrigen ist beim Hochwasserschutz auch in durch technische Hochwasserschutzanlagen geschützten Bereichen anzusetzen, um Hochwasserspitzen und Starkregenereignissen zu begegnen. Eine Verringerung des Schadenspotentials kann beispielsweise bewirkt werden durch eine hochwasserangepasste Bauweise oder durch eine Anpassung der Nutzung von baulichen Anlagen oder Siedlungsgebieten. Es wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Ansatz auch im Rahmen der Erstellung von Gefahren- und Risikokarten der Wasserwirtschaft verfolgt wird, um das potentielle Versagen von Hochwasserschutzanlagen zu simulieren bzw. anzunehmen und entsprechende Auswirkungen darzustellen. Zu den Adressaten und zur Berücksichtigungspflicht dieser Festlegung siehe den letzten Absatz der Begründung zu I.1.1.</p>	

Ziele und Grundsätze	Begründung im BRPH zu Zielen und Grundsätzen	Hinweise zu den einzelnen Regelungen
<p>II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserver-sickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt: 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.</p>	<p>Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen. In Satz 2 werden einer Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens die folgenden Sachverhalte gleichgesetzt: Eine etwaige Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in räumlichem Zusammenhang ausgeglichen; bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden (§ 8 Absatz 1 Satz 5, § 12 Absatz 7 Satz 4 WaStrG). Der Ausgleich der Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens steht dann in einem räumlichen funktionalen Zusammenhang, wenn das Hochwasserrisiko, das für eine konkrete raumbedeutsame Fläche besteht, durch die Ausgleichsmaßnahme in gleichwertiger Weise gemindert werden kann. Daher stellt sich eine Maßnahme, die auf eine andere Fläche wirkt oder keine gleichwertige Minderung des Hochwasserrisikos bewirkt, nicht als Ausgleich im Sinne von Satz 2 Nummer 1 dar. Beispielsweise kann ein Ausgleich erfolgen durch die Errichtung technischer Regenrückhalteeinrichtungen an den Bauwerken oder auf den jeweiligen Grundstücken nach den anerkannten Regeln der Technik. Dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip wird Rechnung getragen, als die Festlegung ausschließlich dann zur Anwendung kommt, wenn es um eine Situation bzw. Örtlichkeit geht, wo das Versickerungs- oder Rückhaltevermögen des Bodens tatsächlich zu einer Minderung des Hochwassers führen wird, und wenn entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Die Beurteilung, ob das Hochwasser im konkreten Fall tatsächlich gemindert wird, bleibt der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten. So wird dies gegebenenfalls in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG, wo im Überschwemmungsfall ein schneller Wasserabfluss angezeigt ist, differenziert zu betrachten sein. Ferner wird dem Verhältnismäßigkeitsprinzip dadurch Rechnung getragen, dass in Satz 2 weitere Einschränkungen der Festlegung geregelt sind, insbesondere eine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen wird. Adressat der Festlegung sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben.</p>	<p>Zur Feststellung einer Betroffenheit im Sinne dieses Ziels kann die Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW genutzt werden, in der Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen dargestellt sind. Zusätzlich muss der potentiell in Anspruch genommene Boden in der Örtlichkeit tatsächlich hochwassermindernd wirken, damit Ziel II.1.3 greift. Ist die hochwassermindernde Wirkung nicht ohne Weiteres festzustellen (Beispiele für eine eindeutig hochwassermindernde Wirkung können sein: stromabwärts benachbarte Flächen, auf denen Überschwemmungen bekannt sind; eine starke Vorbelastung umgebender, versickerungsgerechter Flächen mit Wassermassen beispielsweise von umliegenden, bereits versiegelten Flächen), ist eine Beurteilung der zuständigen Wasserbehörde einzuholen, ob der Boden tatsächlich hochwassermindernd wirkt. Die Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen in der Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW können über mehrere Wege eingesehen werden. Zum einen steht die Bodenkarte als WMS-Dienst unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.wms.nrw.de/gd/bk050. Die Inhalte können aber auch in den einschlägigen Geoinformationsdiensten eingesehen werden. Im Folgenden ist dies am Beispiel des Geoportals NRW erklärt. www.geoportal.nrw → Geoviewer Im Bereich „Inhalte“ auf der linken Seite folgt man folgendem Pfad: Geographie und Geologie → Boden und Geologie → IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS → Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz → Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) Hier setzt man nun ein Häkchen bei „Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden“. Im entsprechenden Maßstab sind die Inhalte zu Schutzwürdigen Böden aus der Bodenkarte nun sichtbar. Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen sind durch eine braun/orange Schrägschraffur dargestellt:</p>  <p>Quelle: geoportal.nrw</p>



Ziele und Grundsätze	Begründung im BRPH zu Zielen und Grundsätzen	Hinweise zu den einzelnen Regelungen
		<p>In den gängigen Online-Portalen, in denen die Bodenkarte eingesehen werden kann, kommt es an einigen Stellen jedoch zur Überlagerung mehrerer Darstellungen, sodass für eine zuverlässige Ermittlung die originären Geodaten über den oben angegebenen WMS-Server herangezogen werden sollten. Die Bezeichnung der Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen in der Attributtabelle ist „bf4_2m“.</p>
<p>II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebauter oder eingedeichteter Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Grün-</p>	<p>Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die dem Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Ferner können dies zum Beispiel bestimmte Nutzungen zu Freizeit- und Erholungszwecken wie Freizeitsport oder die Nutzung als Grün- oder Ackerland sowie forstwirtschaftliche Nutzungen sein. Dem Hochwasserabfluss und der Hochwasserrückhaltung entgegenstehende Nutzungen auf Retentionsflächen sollen nur geplant und zugelassen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist. Als öffentliches Interesse wird beispielhaft der Klimaschutz genannt, so dass auch für Nutzungen, die primär und unmittelbar dem Klimaschutz dienen, eine Ausnahme möglich sein soll. Voraussetzung für diese Ausnahmen ist zudem der zeit- und ortsnahe und wasserwirtschaftlich gleichwertige Ausgleich des Verlusts an Retentionsraum. Als Kompensationsmöglichkeiten bieten sich zum Beispiel an: die Entsiegelung benachbarter Flächen, die Umwandlung von Ackerland in Grünland oder Wald, die Umwandlung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen in eine extensive Nutzung, die Renaturierung von Gewässern und Retentionsmulden oder die Errichtung einer technischen Regenrückhalteeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip wird dadurch Rechnung getragen, dass die Festlegung nur als im Wege der Abwägung überwindbarer Grundsatz der Raumordnung formuliert ist, dass nur Flächen geregelt werden, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht für den Hochwasserschutz notwendig sind, und dass Satz 4 Ausnahmen regelt. Der Zweckbestimmung dieser Festlegung entsprechend fallen Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht unter die Ausgleichspflicht des Satzes 4,</p>	<p>Bereits wirksame Abfluss- und Retentionsräume in und an Gewässern sind von den Gebietsdarstellungen in den Hochwassergefahrenkarten und Karten der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete erfasst. Ergänzend dazu liefern die Darstellungen der Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten in der Starkregenhinweiskarte des BKG Hinweise auf weitere Abfluss- und Retentionsräume. Beide Karten sind unter https://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/ abrufbar. Darüber hinaus ist bei einer Lage der Planung an Gewässern die Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.</p> <p>Die Bedingung des Vorliegens einer hinreichend verfestigten Planung gilt nach Rücksprache mit dem Plangeber (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat BMI) nur für die Flächenfreihaltung in Satz 2 und nicht für den Erhalt nach Satz 1 des Grundsatzes. Bereits aktuell als Abfluss- und Retentionsraum wirksame Bereiche in und an Gewässern sollen demnach unabhängig vom Vorliegen einer hinreichend verfestigten Planung erhalten werden.</p>



Ziele und Grundsätze	Begründung im BRPH zu Zielen und Grundsätzen	Hinweise zu den einzelnen Regelungen
<p>de des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.</p>	<p>auch wenn sie ihrerseits im Einzelfall und funktionsbezogen unvermeidbar den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung behindern. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen gelten nicht als entgegenstehend im Sinne von Satz 2 oder beeinträchtigend im Sinne von Satz 4, wenn mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden (§ 8 Absatz 1 Satz 5, § 12 Absatz 7 Satz 4 WaStrG). Für Maßnahmen, die nach § 68 WHG planfeststellungspflichtig sind, bleibt § 68 Absatz 3 WHG unberührt. Durch den Verweis auf § 77 WHG wird dessen Geltung klarstellend bestätigt. Adressat der Festlegung sind grundsätzlich die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben. Hinsichtlich der in II.1.4 geregelten Freihaltung von Flächen sind dies insbesondere die Planungsträger auf regionaler und kommunaler Ebene, des Weiteren sind dies die öffentlichen Stellen, die auf diesen Flächen für die Genehmigung von – evtl. entgegenstehenden – Nutzungen zuständig sind.</p>	
<p>II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung</p>	<p>Wesentlich beim Schutz kritischer Infrastrukturen im Unterschied zu anderen Raumnutzungen ist nicht in erster Linie ihre Empfindlichkeit, sondern ihre besondere Schutzwürdigkeit. Die Kritikalität kann insbesondere einen systemischen Charakter haben. Dieser liegt dann vor, wenn eine Infrastruktur aufgrund ihrer strukturellen, funktionellen und technischen Positionierung im Gesamtsystem der Infrastrukturbereiche von besonders hoher interdependenter Relevanz ist (z. B. Elektrizitäts-, Informations- und Telekommunikationsinfrastrukturen), so dass Ausfälle zu Kaskadeneffekten führen können, welche ggf. für die Vulnerabilität der Bevölkerung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Wirtschaft eine größere Rolle spielen als die Magnitude des Hochwassers selbst. Nach Nummer 1 werden von den dort genannten Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur die Häfen und Wasserstraßen ausgenommen. Der Begriff „Häfen und Wasserstraßen“ schließt das Zubehör wie z. B. zugehörige Anlagen wie Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke mit ein, nicht jedoch landseitige Anbindungen wie Straßen und Schienenwege. Die in Nummer 1 genannten „Projects of Common Interest“ (PCI, dt. „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“), die das deutsche Hoheitsgebiet berühren, sind Teil B des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/389, zu entnehmen. Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind im Sinne ihrer sachlichen Bestimmtheit solche Vorhaben, die für die Realisierung der neun</p>	<p>Von diesem Ziel kann – im Falle einer Lage in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG – durch die Nennung in der BSI-Kritisverordnung (KritisV) eine Vielzahl dezidiert über Schwellenwerte abgegrenzter Infrastrukturen betroffen sein. Es bedarf daher eines genauen Abgleichs der Planung mit den Inhalten der KritisV. Informationen über Kritische Infrastrukturen einschließlich der Rechtsgrundlagen stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereit</p> <p>(https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/KRITIS-und-regulierte-Unternehmen/Kritische-Infrastrukturen/Allgemeine-Infos-zu-KRITIS/allgemeine-Infos-zu-kritis_node.html).</p> <p>Auf die Geltung des Ziels u.a. für Bundesautobahnen und Schienenwege des Fernverkehrs sowie große Versorgungsleitungen (Strom, Gas, etc.) wird hingewiesen.</p>



Ziele und Grundsätze	Begründung im BRPH zu Zielen und Grundsätzen	Hinweise zu den einzelnen Regelungen
<p>nung erfasst sind, 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.</p>	<p>vorrangigen strategischen geografischen Energieinfrastrukturkorridore in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl und der drei unionsweiten vorrangigen Energieinfrastrukturgebiete intelligente Netze, Stromautobahnen und Kohlendioxidtransportnetze erforderlich sind. Weitere Infrastrukturen, die Nummer 1 unterfallen, sind Infrastrukturen von besonderer, länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung wie Bundesautobahnen und Schienenwege des Fernverkehrs. Die Anhänge 1 bis 7 der in Nummer 2 genannten BSI-Kritisverordnung enthalten die Anlagenkategorien und Schwellenwerte für die von der Verordnung erfassten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr. Dies ermöglicht die sachliche Bestimmbarkeit im Einzelfall und verdeutlicht, dass nur solche Infrastrukturen von II.2.3 erfasst werden, von denen im Überflutungsfall ein besonderes Gefährdungspotential ausgeht. Die Gesellschaft ist auch insoweit vorrangig zu schützen, als von den in Nummer 3 genannten Anlagen im Überflutungsfall ein besonderes Gefährdungspotential ausgeht. Darunter fallen insbesondere jene Anlagen und Tätigkeiten, die im Falle einer Überflutung zur Freisetzung giftiger Stoffe sowie aufgrund thermischer Wirkungen zu Bränden und Explosionen führen können, welche bei Ausbreitung auch länder- und sogar staatsgrenzenübergreifender Natur sein können. II.2.3 stellt dabei auf die Industrieemissionsrichtlinie und die SEVESO-III-Richtlinie sowie die dort festgelegten anlagenbezogenen Schwellenwerte im Sinne einer Positivliste ab, die regelmäßig aktualisiert wird. Die in der Begründung eingangs ausgeführten schwerwiegenden Auswirkungen im Überflutungsfall rechtfertigen den generellen Ausschluss der genannten Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip wird insofern Rechnung getragen, als die Regelung unter den Vorbehalt gestellt ist, dass sie keine Anwendung auf Infrastrukturen findet, die nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden können. Die Festlegung II.2.3 geht also nicht über die im Wasserhaushaltsgesetz geregelten Einschränkungen hinaus. Ob eine Infrastruktur oder Anlage nach den §§ 78, 78a WHG zulässig ist, ist „ebenesspezifisch“ zu prüfen, also nur insoweit, als die Belange auf der jeweiligen (Planungs-)Ebene erkennbar sind: Eine Prüfung mit „Detailtiefe“ muss daher noch nicht auf der Ebene „Planung“, sondern erst auf der Ebene „Zulassung“ erfolgen. Zu Satz 2: Die sogenannte Bundesfachplanung nach § 5 NABEG ist vom Anwendungsbereich der Festlegung II.2.3 ausgenommen. Jedoch sind Belange des Hochwassers Prüfinhalt der Bundesfachplanung gemäß dem „Leitfaden zur Bundesfachplanung“ der Bundesnetzagentur vom 7. August 2012, vgl. dort Kapitel 4.1.2. Danach sind</p>	



II.3 (G)

Ziele und Grundsätze	Begründung im BRPH zu Zielen und Grundsätzen	Hinweise zu den einzelnen Regelungen
	<p>Prüfinhalt: Veränderungen des Grundwassers, der Oberflächengewässer, des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen. Die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bestehende, rechtmäßig erbaute Infrastrukturen und Anlagen Bestandsschutz genießen.</p> <p>Adressat der Festlegung sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben. Dies betrifft insbesondere auch öffentliche Stellen, die Entscheidungen über die Planung und Zulassung der in II.2.3 genannten Infrastrukturen und Anlagen treffen.</p>	
<p>II.3 (G) In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG: 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit</p>	<p>Aufgrund der hohen Kritikalität der in II.3 genannten Infrastrukturen und Anlagen bzw. der sehr negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft im Überflutungsfall soll deren Zulässigkeit in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG eingeschränkt werden. Da Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG einem niedrigeren Hochwasserrisiko ausgesetzt sind als Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, ist die Festlegung (nur) als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet. Somit kann die Regelung je nach der Situation des konkreten Einzelfalls durch überwiegende Belange überwunden werden. Solche überwiegenden Belange werden umso mehr zum Tragen kommen, je geringer die Wahrscheinlichkeit der Überflutung ist: So wird der Grundsatz, dass kritische Infrastrukturen nicht geplant oder zugelassen werden sollen, eher gerechtfertigt sein, wenn ein Überflutungsfall statistisch alle 200 Jahre auftritt, als wenn dies nur bei einem alle 500 Jahre einmal zu erwartenden Extremereignis der Fall wäre. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird II.3 des Weiteren insoweit beschränkt, dass die Festlegung nicht zur Anwendung kommt, wenn eine Nutzung die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG erfüllt und damit zulässig ist. Die Festlegung II.3 geht also nicht über die im Wasserhaushaltsgesetz geregelten Einschränkungen hinaus. Ob eine Infrastruktur oder Anlage nach § 78b WHG zulässig ist, ist „ebenenspezifisch“ zu prüfen, also nur insoweit,</p>	<p>Die Ausführungen zu Ziel II.2.3 sind auf diesen Grundsatz übertragbar.</p>



Ziele und Grundsätze	Begründung im BRPH zu Zielen und Grundsätzen	Hinweise zu den einzelnen Regelungen
<p>sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind, 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.</p>	<p>als die Belange auf der jeweiligen (Planungs-)Ebene erkennbar sind: Eine Prüfung mit „Detailtiefe“ muss daher noch nicht auf der Ebene „Planung“, sondern erst auf der Ebene „Zulassung“ erfolgen. Zu den Nummern 1 und 2 wird auf die Begründung zu II.2.3 verwiesen. Zu Nummer 3: Von der Planung und Zulassung baulicher Anlagen, die im Überflutungsfall ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, soll Abstand genommen werden, da die Risiken für die Gesundheit der sich dort aufhaltenden Menschen zu hoch sind. Ein komplexes Evakuierungsmanagement in diesem Sinne liegt vor, wenn situationsbedingt nicht die regelhafte Kennzeichnung des Fluchtweges (z. B. als Schild über der Ausgangstür) ausreicht, sondern darüber hinausgehende Evakuierungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Wesentlich für die Bewertung ist der Personenkreis, der im Überflutungsfall evakuiert werden muss. Immobile Personen (z. B. sehr alte oder kranke Menschen in Pflegeheimen und Krankenhäusern oder Gefängnisinsassen) sowie Personen, die geistig nicht in der Lage sind, selbständig und ohne zu zögern den richtigen Fluchtweg zu wählen, erhöhen den Komplexitätsgrad des Evakuierungsmanagements. Zu Satz 2:</p> <p>Die sogenannte Bundesfachplanung nach § 5 NABEG ist vom Anwendungsbereich der Festlegung II.3 ausgenommen. Jedoch sind Belange des Hochwassers Prüfinhalt der Bundesfachplanung gemäß dem „Leitfaden zur Bundesfachplanung“ der Bundesnetzagentur vom 7. August 2012, vgl. dort Kapitel 4.1.2. Danach sind Prüfinhalt: Veränderungen des Grundwassers, der Oberflächengewässer, des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen. Die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bestehende, rechtmäßig erbaute Infrastrukturen und Anlagen Bestandsschutz genießen.</p> <p>Adressat der Festlegung sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben. Dies betrifft insbesondere auch öffentliche Stellen, die Entscheidungen über die Planung und die Zulassung der in II.3 genannten Nutzungen und Anlagen treffen.</p>	

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

www.brd.nrw.de

